

DAS
IST IHR
RECHT



Flexibilisierung nach Versetzen

1
▼

Beim Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen stellen sich oft rechtliche Fragen.

Die Rechtsanwaltskanzlei von Bredow

Valentin Herz beantwortet in jedem Heft aktuelle Fragen rund um Ihr Recht. Diesmal steht der Austausch von BHKW an bestehenden Biogasanlagen im Fokus.

Der Fall und die Rechtsfragen

Der Betreiber hat die Biogasanlage (BGA) nach der Inbetriebnahme (2005) um ein BHKW erweitert (2011). Dieses BHKW hat der Betreiber später (vor dem 1. August 2014) zur Erschließung einer eigenständigen Wärmesenke an einen Satellitenstandort versetzt.

Der Anlagenbetreiber plant, die Anlage durch Zubau eines neuen BHKW an der BGA für den flexiblen Anlagenbetrieb zu erweitern. Im Zuge dessen stritt er mit dem Netzbetreiber über die Frage, ob die von der Clearingstelle EEG KWKG (Clearingstelle) entwickelte „Sperrwirkung der Austauschregelung“ greift. In diesem Fall würde das Satelliten-BHKW das Inbetriebnahmedatum (2005) der BGA mit dem Zubau des Flex-BHKW „verlieren“. Weiter stellte sich für den Fall der Unbeachtlichkeit der Sperrwirkung die Folgefrage, ob das Satelliten-BHKW mit dem Versetzen das Inbetriebnahmedatum der BGA beibehält (2005) oder als Inbetriebnahmedatum der Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebsetzung des BHKW (2011) gilt.

2
▼

Bleibt bestehen: Inbetriebnahmedatum

Die Clearingstelle hatte also über zwei wichtige Praxisfragen zu entscheiden und hat am 17. November 2017 (2017/39) dafür votiert, dass das Inbetriebnahmedatum eines versetzten (Satelliten-)BHKW durch einen Austausch am ursprünglichen Standort nicht verloren geht und damit die von ihr entwickelte „Sperrwirkung der Austauschregelung“ in diesem Fall nicht greift. Die Anwendung der Regelung zur Sperrwirkung sei dann nicht erforderlich, wenn die Regelung zur Höchstbemessungsleistung in § 101 Absatz 1 EEG 2017 dazu führt, dass trotz eines BHKW-Austauschs alte Vergütungsansprüche nicht „vermehrt“ werden. Die Entscheidung gilt daher zunächst einmal nur für die Fälle, in denen ein BHKW vor dem 1. August 2014 versetzt und nach dem 31. Juli 2014 durch ein neues BHKW ersetzt worden ist. Das Satelliten-BHKW behält zudem das von der Ausgangsanlage übernommene, „fiktive“ Inbetriebnahmehjahr (2005), heißt es in dem wichtigen Votum der Clearingstelle.

3
▼

Bewertung und Folgen der Entscheidung

Das Votum ist begrüßenswert, beschränkt aber die Reichweite der Entscheidung auf Fälle, in denen das BHKW vor dem 1. August 2014 versetzt und nach dem 31. Juli 2014 durch ein neues BHKW ersetzt wurde. Dennoch lässt sich aus dem Votum eine wichtige Aussage entnehmen: Sofern der Austausch eines versetzten BHKW nicht zu einer Vermehrung der vergütungsfähigen Anlagenleistung führt, besteht kein Grund für die Anwendung der „Sperrwirkung der Austauschregelung.“ Damit ebnet das Votum den Weg für die Lösung, wonach ein aus einer bestehenden BGA herausgelöstes BHKW, das an einen neuen Satellitenstandort versetzt wird, sein Inbetriebnahmedatum behält und einen Teil der Höchstbemessungsleistung mit an den neuen Standort nimmt. Die Höchstbemessungsleistung der BGA verringert sich aufgrund der „Anlagenteilung“ entsprechend. Eine zuvor, gleichzeitig oder später erfolgende Flexibilisierung der BGA durch Zubau eines neuen (größeren) BHKW steht der Mitnahme des Inbetriebnahmedatums nicht entgegen.



vonBredow Valentini Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB



Mehr zum Thema:
www.agrarheute.com